Europäischer Ausschuss der Regionen

ECON-VII/016

146. Plenartagung, 12.–14. Oktober 2021

STELLUNGNAHME

Schutz geografischer Angaben für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse in der Europäischen Union

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- betont, dass bei geografischen Angaben (g. A.) weder von der WTO (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums – TRIPS-Übereinkommen) noch in der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, der die EU vor Kurzem beigetreten ist, nicht nach Art der Erzeugnisse unterschieden wird; ist des Weiteren der Ansicht, dass ihr Beitritt zur Genfer Akte eine Antwort der EU auf die Frage des Schutzes geografischer Angaben für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse erfordert;
- ist der Ansicht, dass die Anerkennung von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse Teil der sich derzeit entwickelnden programmatischen Prioritäten der EU ist, darunter die der Industriestrategie, des Grünen Deals und der Überprüfung der Handelspolitik sowie der Zukunft der ländlichen Gebiete und der Entwicklung kurzer Versorgungsketten;
- spricht sich daher für die Ausweitung des Schutzes von g. A. auf gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse im Rahmen einer EU-Verordnung auf der Grundlage von Artikel 118 Absatz 1 AEUV aus;
- ist der Ansicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa über einen großen Reichtum an gewerblichen und handwerklichen Erzeugnissen verfügen, deren Herstellung ein häufig von Generation zu Generation überliefertes Wissen erfordert, und dass eine angemessene Aufwertung und ein geeigneter Schutz dieser Produkte dazu beitragen könnten, die Wertschöpfung und ortsgebundene Arbeitsplätze, insbesondere im ländlichen Raum, zu erhalten sowie das lokale Kulturerbe zu schützen;
- betont, dass im Rahmen eines für alle g. A. einheitlichen Systems möglichst auf die Erfahrungen aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft zurückgegriffen und ein harmonisierter Ansatz für die verschiedenen Regelungen bevorzugt werden sollte;
- hält in den Mitgliedstaaten, die bereits über ein Schutzsystem verfügen, einen Übergangszeitraum für erforderlich, um die Anpassung der zuvor auf nationaler Ebene eingetragenen g. A. und ihre Integration in ein neues europäisches System zu ermöglichen;
- hält die Verwendung eines verbindlichen europäischen Logos für unerlässlich, damit Verbraucher oder Kunden die entsprechenden Produkte erkennen und einordnen können;
- unterstreicht, dass eine EU-Verordnung über g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse es ermöglichen würde, diese in die Liste der unter EU-Handelsabkommen mit Drittländern fallenden Produkte aufzunehmen und so ihren Schutz auf Schlüsselmärkten zu gewährleisten.

Rue Belliard/Belliardstraat 101 | 1040 Bruxelles/Brussel | BELGIQUE/BELGIË | Tel. +32 22822211
www.cor.europa.eu | @EU_CoR | /european.committee.of.the.regions | /european-committee-of-the-regions | @EU_regions_cities

DE

Berichterstatterin

Martine Pinville (FR/SPE), Mitglied des Regionalrats der Region Nouvelle-Aquitaine

Referenzdokument

—

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Schutz geografischer Angaben für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse in der Europäischen Union

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt die Ankündigung der Europäischen Kommission in ihrem „Aktionsplan für geistiges Eigentum“ von November 2020, die Möglichkeit der Schaffung eines EU-Systems zum Schutz geografischer Angaben (g. A.) für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zu prüfen, und erinnert daran, dass der AdR bereits im Februar 2015 eine solche Prüfung gefordert hatte[1];

2. bekräftigt, dass laut Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) der Schutz und die Entwicklung des europäischen Kulturerbes zu den bei der Entwicklung des Binnenmarkts zu berücksichtigenden Zielen gehören, dass Artikel 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darauf abzielt, einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union im Binnenmarkt zu gewährleisten, und dass Artikel 169 AEUV den Schutz der Verbraucherrechte (einschließlich der Förderung ihres Rechts auf Information) gewährleistet;

3. ist der Ansicht, dass der Begriff „geografische Angabe für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse“ klarer und spezifischer ist als der Begriff „geografische Angabe für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse“ und gibt dieser Formulierung den Vorzug;

4. begrüßt die sehr breite Unterstützung für eine EU-Initiative zur Einführung einer Schutzregelung für g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse, und zwar sowohl im Rahmen der ersten, Ende 2020 von der Europäischen Kommission eingeleiteten öffentlichen Konsultation zur Folgenabschätzung als auch im Rahmen der Konsultation der Interessenträger vom 19. Mai 2021 im Vorfeld der Erarbeitung dieser Stellungnahme; fordert daher seine Mitglieder und die lokalen und regionalen Interessenträger auf, diese Unterstützung durch ihre aktive Beteiligung an der öffentlichen Konsultation zu g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse, die von der Europäischen Kommission am 29. April 2021 eingeleitet wurde und noch bis zum 22. Juli 2021 läuft[2], zum Ausdruck zu bringen;

5. bedauert, dass die fehlende Harmonisierung auf europäischer Ebene im Bereich der g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse zu einer Vielfalt nationaler Rechtsinstrumente führt, was den Schutz von Produkten und Unternehmen schwächt;

---

1 AdR-Stellungnahme ECOS-V-064, COR-2014-05386-00-00-AC-TRA zum Thema „Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der EU auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse“.

2 https://ec.europa.eu/growth/content/commission-seeks-public-opinion-protection-industrial-designs-and-eu-wide-geographical_de

6. stellt fest, dass die rechtliche Behandlung auf EU-Ebene je nach Art der g. A. unterschiedlich ist, da die Europäische Union lediglich den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und g. A. für Weine, aromatisierte Weine, Spirituosen und Agrarerzeugnisse/Lebensmittel regelt;

7. betont, dass bei g. A. weder von der WTO (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums – TRIPS-Übereinkommen) noch in der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, der die EU vor Kurzem beigetreten ist, nicht nach Art der Erzeugnisse unterschieden wird; ist des Weiteren der Ansicht, dass ihr Beitritt zur Genfer Akte eine Antwort der EU auf die Frage des Schutzes geografischer Angaben für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse erfordert;

8. hebt hervor, dass es sich bei den Unternehmen, die sich an Strategien und Konzepten für g. A. beteiligen, vor allem um Kleinstunternehmen und KMU handelt, die in ihrem Gebiet – auch im ländlichen Raum – verankert sind, über ein profundes, aus der Geschichte der Region erwachsenes Wissen verfügen und echte Branchencluster bilden; zum Teil sind aus ihnen Weltmarktführer hervorgegangen, die für das Funktionieren der europäischen Wirtschaft und für die Unabhängigkeit der EU von den globalen Märkten von besonderer Bedeutung sind;

9. stellt fest, dass g. A. auch der Entwicklung der Verbrauchernachfrage hin zu mehr Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Herkunft und Herstellung eines Produktes sowie der Nachfrage nach lokalen Produkten entsprechen und dass sich diese Tendenz durch die COVID-19-Krise noch verstärkt hat;

10. ist der Ansicht, dass die Anerkennung von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse Teil der sich derzeit entwickelnden programmatischen Prioritäten der EU sind, darunter die der Industriestrategie, des Grünen Deals und der Überprüfung der Handelspolitik sowie der Zukunft der ländlichen Gebiete und der Entwicklung kurzer Versorgungsketten;

Erfordernis eines einheitlichen europäischen Rahmens mit territorialer Dimension

11. ist der Ansicht, dass ein System *sui generis* zum Schutz von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse insbesondere Folgendes ermöglichen würde: die Stärkung des rechtlichen Schutzes von Produkten mit g. A., auch im Internet; die Entwicklung von Hilfsinstrumenten zur Bekämpfung von Nachahmungen und unlauterem Wettbewerb; die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen und Ausbildungen in einer Region; mehr Transparenz für die Verbraucher; die effektive Anerkennung von teilweise außergewöhnlichem Know-how;

12. erkennt an, dass das Markensystem keinen wirksamen Schutz von Produktbezeichnungen ermöglicht und den Inhabern erhebliche Kosten verursacht;

13. spricht sich daher für die Ausweitung des Schutzes von g. A. auf gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse im Rahmen einer EU-Verordnung auf der Grundlage von Artikel 118 Absatz 1 AEUV aus. Ein solcher Rechtsakt würde sich auf die geteilten Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten stützen und alle Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip erfüllen, insbesondere

weil damit die Bedingungen für einen gleichwertigen und einheitlichen Schutz von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse im gesamten Binnenmarkt geschaffen, gleichzeitig aber Wettbewerbsverzerrungen vermieden würden;

14. ist der Ansicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa über einen großen Reichtum an gewerblichen und handwerklichen Erzeugnissen verfügen, deren Herstellung ein häufig von Generation zu Generation überliefertes Wissen erfordert, und dass eine angemessene Aufwertung und ein geeigneter Schutz dieser Produkte dazu beitragen könnten, die Wertschöpfung und ortsgebundene Arbeitsplätze, insbesondere im ländlichen Raum, zu erhalten sowie das lokale Kulturerbe zu schützen;

15. betont, dass die Zuerkennung einer g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse den Unternehmen eine bessere Positionierung ermöglichen würde, so dass manche Glieder ihrer Produktionskette rückverlagert werden könnten, was zur Reindustrialisierung einer Region und zu einer stärkeren wirtschaftlichen Unabhängigkeit der EU von den globalen Märkten beitrüge;

16. betont, dass Studien über die Wirkung g. A. für landwirtschaftlich erzeugte Lebensmittel gezeigt haben, dass g. A. auch zu höheren Erzeugereinkommen führten, häufig in ländlichen oder abgelegenen Gebieten. Die Einführung einer europäischen Regelung für g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse dürfte ebenfalls eine solche Einkommenssteigerung erlauben und käme dem territorialen Zusammenhalt zugute. In der 2020 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Studie über die wirtschaftlichen Aspekte des Schutzes von g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse[3] wird im Übrigen festgestellt, dass g. A. die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger verbessern, indem sie die Erkennbarkeit und das Image der Produkte stärken und die Bereitschaft der Verbraucher erhöhen, für Produkte mit garantierten Eigenschaften und garantierter Herkunft zu zahlen;

17. weist zudem darauf hin, dass das kulturelle und touristische Angebot der gesamten betreffenden Region durch g. A. strukturiert und diversifiziert wird, z. B. über den Industrietourismus und das Teilen von Savoir-faire und herausragenden Fertigkeiten;

18. unterstreicht die Rolle, die lokale und regionale Gebietskörperschaften bei der Unterstützung der Sektoren sowohl in der Phase der Konzipierung der g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse (Konzertierung) als auch bei der Umsetzung (Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten, Unterstützung bei der Zertifizierung, Rechtsberatung usw.) und der Absatzförderung spielen können und teilweise bereits spielen;

3 Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU: Wirtschaftliche Aspekte des EU-weiten Schutzes geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse in der EU, Studie von ECORYS, VVA und ConPolicy, 2020.

Praktische Aspekte der Eintragung, der Kontrolle und des Schutzes von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse

19. betont, dass im Rahmen eines für alle g. A. einheitlichen Systems möglichst auf die Erfahrungen aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft zurückgegriffen und ein harmonisierter Ansatz für die verschiedenen Regelungen bevorzugt werden sollte;

20. empfiehlt daher, zur Gewährleistung der Kohärenz der beiden Systeme einen soliden Mechanismus zur Koordinierung der zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission einzurichten, insbesondere bei der Prüfung der Dossiers, um mögliche Konflikte bei der Namensverwendung zu vermeiden; fordert zudem, dass g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse in das europäische Register „GIview“ aufgenommen werden, das bereits g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse enthält;

21. bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Schutz von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse unbefristet gelten und auf jeden Fall die Möglichkeit bestehen sollte, ihn zu denselben Bedingungen wie bei g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufzuheben[4];

22. hält in den Mitgliedstaaten, die bereits über ein Schutzsystem verfügen, einen Übergangszeitraum für erforderlich, um die Anpassung der zuvor auf nationaler Ebene eingetragenen g. A. und ihre Integration in ein neues europäisches System zu ermöglichen;

23. vertritt die Auffassung, dass auch ein Koordinierungs- oder Anerkennungssystem eingeführt werden sollte, das den Schutz von Erzeugnissen ermöglicht, die in einigen Mitgliedstaaten bereits eine Ursprungsbezeichnung tragen;

24. hält die Verwendung eines verbindlichen europäischen Logos für unerlässlich, damit Verbraucher oder Kunden die entsprechenden Produkte erkennen und einordnen können;

25. spricht sich dafür aus, das zweistufige Verfahren – zunächst, je nach interner Organisation des Mitgliedstaates, auf nationaler bzw. regionaler Ebene und dann auf europäischer Ebene – für die Eintragung von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch auf g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse anzuwenden;

26. empfiehlt, dass das Eintragungsverfahren zeitlich begrenzt und vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum verwaltet wird, sofern dieses mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet wird;

27. betont, dass der Zusammenhang zwischen geografischem Gebiet und Erzeugnis grundlegend ist, was sich auch in der herausragenden Bedeutung des Faktors Mensch und des Wissens um die Herstellung gewerblicher und handwerklicher Erzeugnisse zeigt. In einigen Regionen ist der Ausgangsstoff gar nicht mehr vorhanden oder nicht mehr geeignet, und dennoch bestehen Unternehmen und Fachkenntnisse fort oder entwickeln sich sogar weiter, so dass herausragende Produkte erzeugt werden;

4 Ebda.

28. ist der Ansicht, dass die Spezifikationen für g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse transparent und glaubwürdig sein müssen, damit die Verbraucher Vertrauen in sie setzen. In den Produktspezifikationen müssen die Herstellungsschritte, der Herstellungsort und deren Kontrolle sowie Angaben zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele aufgeführt sein;

29. legt besonderes Augenmerk auf Innovation und Forschung, die durch die Produktspezifikationen nicht behindert werden dürfen. Viele Unternehmen sind innovativ (Gesamtkonzept, Design, Herkunft der Rohstoffe, soziale Innovation, Verwendung biobasierter oder wiederverwerteter Materialien, Einsatz von Technologien, Patente), schaffen eine Dynamik vor Ort und erhalten eine menschliche und berufliche Gemeinschaft rund um die betreffenden Produkte;

30. ist der Auffassung, dass g. A. eine offizielle Garantie sind und die betreffenden Marktteilnehmer daher zuverlässig kontrolliert werden müssen, um die Einhaltung der Produktspezifikationen durch die Hersteller sowie die Sicherheit und das Vertrauen der Verbraucher zu gewährleisten;

31. empfiehlt zu diesem Zweck eine Zertifizierung, um für eine externe, unabhängige Kontrolle zu annehmbaren Kosten zu sorgen;

32. empfiehlt ein gleichwertiges Schutzniveau wie für g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse und insbesondere geeignete administrative oder justizielle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, um die widerrechtliche Verwendung von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse zu vermeiden oder zu beenden;

33. betont, dass Vorschriften zum Schutz von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse auch den Schutz im Internet umfassen sollten;

34. ist der Auffassung, dass Erzeugergemeinschaften, die Produkte mit g. A. herstellen, das Fundament für g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse bilden, da sie für die Anerkennung von g. A. und ihre laufende Verwaltung sorgen. Deshalb sollten sie eine große Rolle bei der Überwachung, dem Schutz und der Förderung von g. A. spielen;

35. bekräftigt seinen Standpunkt, dass es in bestimmten und genau begründeten Fällen sinnvoll wäre, die Eintragung einer g. A. einem einzelnen Erzeuger zu ermöglichen, wobei der Zugang dazu weiterhin allen weiteren Erzeugern, die die entsprechenden Vorschriften einhalten, offenstehen sollte[5];

5 Ebda.

36. ist der Auffassung, dass die mit dem Antrags- und Registrierungsverfahren verbundenen Kosten für die Erzeuger nicht abschreckend sein dürfen und in Form eines einmaligen Beitrags wie etwa einer Eintragungsgebühr zu begleichen sein sollten. Umgekehrt sollten die Kosten, die den auf nationaler Ebene zuständigen Behörden entstehen, auf die Ermittlung, Förderung und gegebenenfalls Überwachung der Kontrollen sowie auf administrative oder justizielle Maßnahmen zur Unterbindung der widerrechtlichen Verwendung von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse beschränkt sein;

Handels- und Wettbewerbsaspekte

37. weist darauf hin, dass Erzeugnisse mit einer g. A. in verschiedenen Vertriebskanälen wie kurzen Vertriebsketten, dem Internet oder dem gewerblichen Vertrieb zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe anzutreffen sind. Der durch die g. A. gewährte Schutz würde den Ausbau dieser Märkte ermöglichen, z. B. durch die Einbeziehung der entsprechenden Erzeugnisse in regionale und/oder nationale Werbekampagnen oder im Rahmen der Förderung des Industrietourismus;

38. fordert die Kommission auf, zur Förderung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens zu eruieren, inwieweit Produkte mit g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach objektiven Umweltkriterien, wie kurzen Lieferketten und der Internalisierung externer Kosten, berücksichtigt werden können;

39. erinnert daran, dass viele gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse mit g. A. exportiert werden und sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas geschützt werden müssen. Ohne einen umfassenderen Schutz können die kollektiven Strategien für g. A. und die betreffenden Unternehmen nicht wirklich effizient sein. Ein lückenhafter Schutz ihrer Rechte des gewerblichen Eigentums und das Fortbestehen von Nachahmungen und unlauterem Wettbewerb würden die – häufig im ländlichen Raum ansässigen – Unternehmen schwächen; dieser Schutz muss auch für in der EU vermarktete Erzeugnisse aus Drittländern gelten;

40. unterstreicht schließlich, dass eine EU-Verordnung über g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse es ermöglichen würde, diese in die Liste der unter EU-Handelsabkommen mit Drittländern fallenden Produkte aufzunehmen und so ihren Schutz auf Schlüsselmärkten zu gewährleisten;

41. fordert die Kommission deshalb auf, zum Schutz von g. A. für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse aus der Europäischen Union einen entsprechenden Verordnungsentwurf zu erarbeiten und zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen; bittet die Europäische Kommission, dabei die in dieser Stellungnahme ausgeführten Erwägungen und Empfehlungen zu berücksichtigen, und sichert seine aktive Mitarbeit und Unterstützung zu.

Brüssel, den 13. Oktober 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

II. VERFAHREN

Titel	**Schutz geografischer Angaben für gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse in der Europäischen Union**
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Initiativstellungnahme, Artikel 41 Buchstabe b Ziffer ii GO
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	–
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	4. Mai 2021
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
Berichterstatterin	**Martine Pinville (FR/SPE)**
Analysevermerk	5. Mai 2021
Annahme in der Fachkommission	24. Juni 2021
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	13. Oktober 2021
Frühere Stellungnahme des AdR	– Stellungnahme ECOS-V/064 zum Thema „Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der EU auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse“, Berichterstatterin: Maria Luisa Coppola (IT/EVP) – COR-2014-05386-00-00-AC-TRA